

## 1. Fassung

## Artikel 1

1. Die Hohen Vertragsparteien bestätigen, dass die bestehende polnisch-deutsche Grenze, welche die Seegebiete in der Oderbucht teilt und weiter unmittelbar westlich von Swinemünde verläuft, ferner durch den Stettiner Haff und die Neuharpernbucht, weiter auf Festland zur Oder südlich vom Ort Kołbaskowo und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neisse, und ferner diesen Fluss entlang bis zur Grenze zwischen der Republik Polen und der Tschechischen und Slovakischen Föderativen Republik, die Staatsgrenze zwischen der Republik Polen und Deutschland bildet.

2. Die im Absatz 1 genannte Grenze ist gemäss diesbezüglicher Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945, des am 6. Juli 1950 in Zgorzelec unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Markierung der festgelegten und bestehenden polnisch-deutschen Staatsgrenze, des am 27. Januar 1951 in Frankfurt/Oder unterzeichneten Aktes über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Polen und Deutschland, des am 7. Dezember 1970 in Warschau unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen und des am 22. Mai 1989 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Deutschen Demokratischen Republik über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht festgelegt und demarkiert worden.

3. Entsprechend der "Abschliessenden Regelung ..." (der sechs Staaten) vom ... ist die im Absatz 1 genannte Grenze grundsätzlicher Bestandteil einer Friedensregelung in Europa.